



Reglement Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern Farb AG

vom 08.06.2016

in Kraft seit 01.08.2016

Gestützt auf

- die Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
 - die Artikel 61 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,
 - Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe a der Gemeindeordnung vom 28. November 1999,
- erlassen die Stimmberechtigten folgendes

Reglement über die Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern

Gemeindeauf-
gabe

Art. 1 Die Gemeinde Ittigen (Gemeinde) stellt in Sinn einer selbstgewählten Aufgabe nach Artikel 62 des Gemeindegesetzes Angebote im Bereich der sozialen oder beruflichen Integration bereit.

Übertragung

Art. 2 ¹ Die Gemeinde überträgt die Erfüllung der Aufgabe der Fachstelle Arbeitsintegration Region Bern AG (Farb AG).

² Die Farb AG erfüllt die Aufgabe nach den Vorgaben dieses Reglements und der Eigentümerstrategie (Art. 5) in eigener unternehmerischer Verantwortung.

Farb AG

Art. 3 ¹ Die Farb AG ist eine Aktiengesellschaft nach den Artikeln 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts.

² Sie stellt im Auftrag öffentlicher oder privater Auftraggeberinnen und Auftraggeber gestützt auf entsprechende Leistungsverträge Beschäftigungs- und Integrationsangebote bereit.

³ Sie kann weitere Aufgaben im Bereich der sozialen oder beruflichen Integration wahrnehmen, sofern die Finanzierung sichergestellt ist.

⁴ Die Organisation richtet sich nach den Statuten.

Aktionärs-
rechte

Art. 4 ¹ Der Gemeinderat nimmt die Rechte der Gemeinde als Aktionärin der Farb AG wahr.

² Er bestimmt, wer die Gemeinde in der Generalversammlung der Aktionäre vertritt.

³ Er beschliesst unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit der Stimmberechtigten über den Erwerb oder die Veräusserung von Aktien der Farb AG.

Eigentümer-
strategie,
Vertrag

Art. 5 ¹ Der Gemeinderat legt durch Vertrag mit der Gemeinde Köniz und der Farb AG eine gemeinsame Eigentümerstrategie der Gemeinden für die Farb AG fest.

² Er sorgt durch geeignete vertragliche Regelungen dafür, dass die Gemeinde ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Aufsicht über die Farb AG nachkommen kann.

³ Eine Beteiligung Dritter an der Farb AG setzt den Beitritt zum Vertrag nach Absatz 1 voraus.

⁴ Die Gemeinden Ittigen und Köniz müssen zu jeder Zeit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit besitzen.

Gründung der
FARB AG

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat gründet zusammen mit dem zuständigen Organ der Gemeinde Köniz die Farb AG und veranlasst alle dazu erforderlichen Vorkehren.

² Die beiden Gemeinden beteiligen sich bei der Gründung je zur Hälfte am Aktienkapital.

³ Die Farb AG nimmt ihre Geschäftstätigkeit am 1. Januar 2017 auf.

Übertragung
von Vermö-
genswerten

Art. ¹ Die Gemeinde überträgt der Farb AG per 1. Januar 2017 ohne besonderes Entgelt alle dem bisherigen Verwaltungsbereich „AMI – Aktive Integration“ dienenden Mobilien, Kontokorrentguthaben und weiteren Vermögenswerte.

² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Farb AG.

Inkrafttreten

Art. 8 Dieses Reglement tritt am 1. August 2016 in Kraft.

Genehmigung

Das Reglement ist an der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 genehmigt worden.

Der Versammlungspräsident

Die Gemeindeschreiberin

Bruno Anderegg

Annamarie Dick

Auflagebescheinigung

Das Reglement ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung vom 8. Juni 2016 im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Ittigen öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde mit dem Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Anzeiger Region Bern vom 29. April 2016 und 27. Mai 2016 publiziert.

Der Beschluss der Gemeindeversammlung wurde am 15. Juni 2016 im Anzeiger Region Bern publiziert. Innerhalb der 30-tägigen Frist wurde keine Gemeindebeschwerde beim Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland eingereicht.

GEMEINDE ITTIGEN

Die Gemeindeschreiberin

Annamarie Dick